



Statuten des Segelclubs Neuhaus-Interlaken (SCNI)

Inhalt

NAME, SITZ UND ZWECK	2
Artikel 1: Name und Sitz	2
Artikel 2: Zweck.....	2
MITGLIEDSCHAFT.....	2
Artikel 3: Mitglieder	2
Artikel 4: Aktivmitglieder	2
Artikel 5: Passivmitglieder	2
Artikel 6: Ehrenmitglieder	3
Artikel 7: Erwerb der Aktivmitgliedschaft	3
Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft	4
CLUBORGANE	4
Artikel 9: Organe	4
Artikel 10: Die Generalversammlung	4
Artikel 11: Der Vorstand	5
Artikel 12: Rechnungsrevisoren	5
Artikel 13: Geschäftsjahr	5
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Artikel 14: Ethik.....	5
HAFTUNG	6
Artikel 15: Verbindlichkeiten	6
AUFLÖSUNG	6
Artikel 16: Voraussetzungen und Folgen.....	6
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Artikel 17: Schlussbestimmungen.....	6
Revidierte Artikel (Chronologie)	7



Segelclub Neuhaus-Interlaken

NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Name und Sitz

1. Der Segelclub Neuhaus Interlaken (SCNI) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff (ZGB) mit Sitz in Unterseen.
2. Der SCNI ist politisch und konfessionell neutral.
3. Sportlicher Geist und kameradschaftliches Verhalten sind Ehrensache jedes Mitgliedes.

Artikel 2: Zweck

1. Der Verein fördert den Segelsport auf dem Thunersee.
2. Der Verein kann Regatten, gesellschaftliche Anlässe und Jugendförderung durchführen.
3. Der Verein kann sich an Bootshallen, Hafenanlagen, Bojen sowie Segelschulen beteiligen.
4. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Eintrittsgebühren
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Mitglieder

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 4: Aktivmitglieder

1. Die Aktivmitglieder besitzen alle nach Gesetz und Statuten bestimmte Rechte und Pflichten. Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
2. Junioren sind Aktivmitglieder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
3. Jungaktive sind Aktivmitglieder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie 25 Jahre alt werden. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
4. Aktivmitglieder, welche in 2 Clubs aktiv sind müssen dies dem Vorstand melden.

Artikel 5: Passivmitglieder

1. Als Passivmitglied werden durch Vorstandsbeschluss Freunde des Segelsportes aufgenommen. Ferner können Aktivmitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Jahresende zu den Passivmitgliedern übertreten. Eigner von Segelbooten mit Heimathafen am Thunersee können nur Aktivmitglieder sein, ausgenommen Personen, die Aktivmitglied eines anderen TBSV-Clubs sind.
2. Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie können jedoch an Clubanlässen mitwirken und besondere Aufgaben übernehmen.



Segelclub Neuhaus-Interlaken

Artikel 6: Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Generalversammlung besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom SCNI-Mitgliederbeitrag befreit. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds.

Artikel 7: Erwerb der Aktivmitgliedschaft

a) Gesuch

1. Zum Erwerb der Aktivmitgliedschaft reicht der Bewerber / die Bewerberin dem Vorstand das SCNI-Beitrittsgesuchsformular ein. Das Gesuch muss die schriftliche Empfehlung eines volljährigen Aktivmitgliedes enthalten, welches den Bewerber zur Aufnahme empfiehlt. Minderjährige Bewerber fügen dem Beitrittsgesuch die schriftliche Zustimmung der Eltern bei.

b) Verfahren

2. Der Vorstand nimmt das neue Mitglied als Kandidaten auf, sofern nicht triftige Gründe dagegensprechen.
3. Auf Antrag des Vorstandes und nach Bekanntgabe allfälliger Einwendungen entscheidet die Generalversammlung über die definitive Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Für Junioren und Jungaktive entfällt die Kandidatur. Sie sind, sofern der Vorstand sie akzeptiert, Aktivmitglieder. Über die Aufnahme eines Juniors beschliesst der Vorstand, wobei die Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Kommt es im Vorstand zu keinem Aufnahmebeschluss, so ist das Beitrittsgesuch des Juniors der Generalversammlung zu unterbreiten, gemäss Absatz 3.

c) Eintrittsgebühr

5. Neu eintretende Aktivmitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr, die von der Generalversammlung festgelegt wird, zu entrichten. Junioren und Jungaktive sind von dieser Gebühr befreit.

d) Mitgliederbeitrag

6. Der von Aktiv- und Passivmitgliedern zu entrichtende jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
7. Der Vorstand kann auf schriftliches Gesuch hin, in begründeten Fällen, eine zeitlich begrenzte Mitgliederbeitragsreduktion gewähren (z.B. sich in Ausbildung befindende Mitglieder ohne Einkommen während der Ausbildung). Dazu braucht es eine Zweidrittelmehrheit der an der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

e) Kategorienwechsel

8. Kategorienwechsel innerhalb des Clubs können schriftlich auf Jahresende vorgenommen werden.



Segelclub Neuhaus-Interlaken

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

a) die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand, ohne Kündigungsfrist auf Jahresende. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Durch Ausschluss aus triftigen Gründen. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages ist in der Regel ein Grund zum Ausschluss (Vorstandsentscheidung), doch kann der Vorstand in Härtefällen den Beitrag mässigen oder vorübergehend erlassen.
3. Durch Tod des Mitgliedes.

b) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Club.

CLUBORGANE

Artikel 9: Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Artikel 10: Die Generalversammlung

a) ordentliche GV

1. Der Vorstand beruft alljährlich vor der Segelsaison eine ordentliche Generalversammlung ein.
2. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren.
 - b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, sowie die Kenntnisnahme vom Revisionsbericht und die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Genehmigung des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Entscheid über Statutenrevisionen und eine allfällige Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

b) ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand entweder auf eigenen Beschluss oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks innerhalb einer 2-Monatsfrist einberufen.



Segelclub Neuhaus-Interlaken

c) Beschlüsse und Abstimmungen

3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
4. Gültige Beschlüsse können nur über Geschäfte, die mit der Einladung bekannt gegeben wurden, gefasst werden. Anträge für zusätzliche Geschäfte, zuhanden der Generalversammlung, sind bis spätestens 10 Tagen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

d) Statutenänderungen

6. Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Er besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens zwei anderen Mitgliedern, einer davon Kassier*in.
2. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Für Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Amtsdauer ausscheiden, ernennt der Vorstand einen Ersatz ad Interim bis zur nächsten Generalversammlung.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
4. Der Vorstand besorgt die Clubgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen und beruft die Generalversammlung ein. Präsident*in oder Vizepräsident*in führen mit Sekretär*in oder Kassier*in die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweit.
5. Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

Artikel 12: Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren prüfen Buchführung, Inventar, Kassabestand, Belege und Rechnungen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht.

Artikel 13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt ist die Jahresrechnung abzuschliessen und die Bilanz zu erstellen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 14: Ethik

Der SCNI anerkennt das Ethik-Statut des Schweizer Sports und setzt dieses im Rahmen seiner Möglichkeiten um.



HAFTUNG

Artikel 15: Verbindlichkeiten

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
2. Der Verein lehnt jegliche Haftung infolge elementarer oder unvorhergesehener Ereignisse ab. Für Beschädigungen an Booten und Anlagen sowie für Personenschäden, welche aus unsachgemäßem Verhalten entstehen, haftet alleine das fehlbare Mitglied. Dasselbe gilt für Sach- oder Personenschäden, welche dem Mitglied aus eigener, unsachgemässer oder unsorgfältiger Benutzung der Anlagen entstehen.

AUFLÖSUNG

Artikel 16: Voraussetzungen und Folgen

Ein Beschluss über die Auflösung des SCNI bedarf einer Zweidrittelmehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Erfolgt dabei kein besonderer Beschluss über das Clubvermögen, wofür ein einfaches Stimmenmehr genügt, wird es gleichmässig auf alle Aktivmitglieder verteilt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17: Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren Ausgaben und Ergänzungen und treten sofort in Kraft. Beschlossen an der Generalversammlung vom 16. März 2024.



Revidierte Artikel (Chronologie)

Generalversammlung 2024-03-16

Aus den Statuten 2009 kopiert und angepasst. Änderungen mit der Fachstelle Vitamin B (Fachstelle für Vereine und unterstützt vom Migros Kulturprozent) besprochen.

- Artikel 2.1 Der Verein fördert keinen Surfsport mehr
- Artikel 2.4 Neu Mittelbeschaffung
- Artikel 4.1 Zweiter Satz neu
- Artikel 4.2 Definitionen Junioren
- Artikel 4.3 Definitionen Jungaktive
- Artikel 6 Ehrenmitglieder sind nur vom SCNI-Mitgliederbeitrag befreit
- Artikel 7.5 Alle Aktivmitglieder, ohne Junioren und Jungaktive, bezahlen eine Eintrittsgebühr
- Artikel 8.1 Im Jahr der Kündigung ist der Mitgliederbeitrag zu bezahlen
- Artikel 8.3 Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch
- Alte Artikel Clubstander, Flotten und Segelschulbetrieb gelöscht
- Artikel 9 Die Organe arbeiten ehrenamtlich
- Artikel 10.2b Der Vorstand wird an der GV entlastet
- Artikel 10.3 Anzahl Mitglieder an der GV und Termin für Einladung
- Artikel 10.4 Termin für Anträge
- Artikel 10.5 Bei Wahlen ist das absolute Mehr nötig
- Artikel 11.1 Min. Anzahl Mitglieder und Zusammensetzung im Vorstand
- Artikel 11.3 Zuständigkeit Vorstand
- Artikel 11.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen
- Artikel 11.5 Der Vorstand kann Reglemente erlassen
- Artikel 14 Ethik-Statut des Schweizer Sports
- Artikel 15.1 Haftung der Mitglieder
- Artikel 15.2 Vereinshaftung bei elementaren und unvorhergesehenen Ereignissen
- Artikel 17 Gekürzt und angepasst